

**Satzung
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat am 05. November 2001 aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/99 vom 09. Juli 1999, S. 345 ff)
2. § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/99 vom 09. Juli 1999, S. 345 ff)
3. §§ 6 Abs. 2, 10 und 23 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) in Verbindung mit der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15)
4. § 14 Abs. 2 und 3 SäkitaG (SächsGVBl. Nr. 14 vom 14.08.1996) i.V.m. §§ 1 und 2 SächsKAG
5. §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. 502) geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (SächsGVBl. S. 505) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992, in der Fassung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545)
6. § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.02.1992 (GVBl. S. 164) geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 662) vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338)
7. §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993

folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2)
- | | |
|---|---------|
| Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 26,00 € |
| von mehr als 6 Stunden | |
| (Tageshöchstsatz) | 36,00 € |

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Stadträten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 € |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
| 2. bei Ortschaftsräten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 5,00 € |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	20,00 €
die weiteren Stellvertreter	15,00 €

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 15,00 € für jede versäumte Sitzung.

Artikel 2 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 03. Juli 2000, in der Fassung der Bekanntmachung am 19. Juli 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT-Ost, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 250 € im Einzelfall aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten von 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000€,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Renten, wenn der Wert mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der technische Ausschuss zuständig ist.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für

die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

f) die Teilungsgenehmigungen

2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall
3. die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X – VII BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Zivildienstleistende und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 250 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung vom beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Artikel 3
Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Feuerwehr Wolkenstein
(Feuerwehr – Entschädigungssatzung)

Die Feuerwehr – Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter beträgt 72,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die beiden Stellvertreter des Stadtwehrleiters beträgt jeweils 36,00 €.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Für die Zeit seiner Vertretung erhält der Stadtwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 36,00 €.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrleiter Falkenbach, Gehringwalde, Hilmersdorf, Schönbrunn und Wolkenstein beträgt 36,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die beiden Stellvertreter der Ortswehrleiter Falkenbach, Gehringwalde, Hilmersdorf, Schönbrunn und Wolkenstein beträgt 18,00 €.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Für die Zeit der Vertretung erhält der jeweilige Ortswehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 18,00 €.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Falkenbach, Gehringwalde, Hilmersdorf, Schönbrunn und Wolkenstein beträgt 18,00 €.
6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart der Stadtfeuerwehr beträgt 18,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren beträgt 15,00 €.

Artikel 4
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
und Verpflegungskostenersätzen
in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskostenersätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 8, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Krippenkinder

a) bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und 9 Monaten in Mischgruppen
bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in reinen Krippengruppen

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	143,16 €	95,10 €	71,58 €
2. Kind	85,90 €	57,26 €	42,95 €
3. Kind	28,63 €	18,92 €	14,32 €

für Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	128,85 €	85,90 €	64,42 €
2. Kind	77,21 €	51,13 €	38,35 €
3. Kind	25,56 €	16,87 €	12,78 €

Kindergartenkinder

b) ab vollendetem 2. Lebensjahres und 9 Monaten bis zum Schuleintritt

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	84,36 €	56,24 €	41,93 €
2. Kind	50,62 €	33,75 €	25,05 €
3. Kind	16,87 €	11,25 €	8,18 €

für Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	75,67 €	50,62 €	37,84 €
2. Kind	45,50 €	30,17 €	22,50 €
3. Kind	14,83 €	9,71 €	7,16 €

Hortkinder

c) vom Schuleintritt bis zum Abschluss der 4. Klasse

	5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	43,46 €	48,57 €
2. Kind	26,08 €	29,14 €
3. Kind	8,69 €	9,71 €

für Alleinerziehende

	5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	38,86 €	43,46 €
2. Kind	23,52 €	26,08 €
3. Kind	7,67 €	8,69 €

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Besucht ein Kind die Einrichtung länger als im Betreuungsvertrag vereinbart,
werden folgende Mehrbetreuungskosten pro angefangene Stunde erhoben:

Krippe	3,50 €
Kindergarten	1,61 €
Hort ohne Frühhort	0,84 €
Hort mit Frühhort	0,95 €

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nur vorübergehend bis zu 1 Monat in der Kindertageseinrichtung unterbringen möchten, haben folgende Beiträge für den bereitgestellten Platz/Tag zu bezahlen:

Krippe	31,45 €
Kindergarten	14,52 €
Hort ohne Frühhort	7,55 €
Hort mit Frühhort	8,49 €

Bei einer Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nimmt das Kind an der Verpflegung in der Einrichtung teil, ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten. Der Verpflegungskostenersatz wird derzeit für die Bereitstellung von Verpflegung auf 1,53 € je Tag (Mittagsversorgung) festgesetzt.

5. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Für alle in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder ist für die Bereitstellung von Getränken und anderen Speisen eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,56 € zu entrichten. Dieser Betrag wird mit den monatlichen Betreuungskosten erhoben.

Artikel 5
Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)
für den Ortsteil Warmbad der Stadt Wolkenstein

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) für den Ortsteil Warmbad der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt die Kurtaxe 0,77 € pro Person und Aufenthaltstag.
- (2) Für Personen nach § 2 Abs. 2 beträgt die Kurtaxe 0,77 € pro Person und Aufenthaltstag.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 28fache des Tagessatzes (21,56 €)
- (4) An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 6
Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe
in der Bergstadt Wolkenstein

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Bergstadt Wolkenstein bekannt gemacht durch Hinweis im Lokalanzeiger der Bergstadt Wolkenstein Nr. 5 vom 20. April 1995 sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 19. April 1995 bis 26. April 1995, und der 1. Satzung zur Änderung der wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kurtaxe wird je Person nach einem Tagessatz in Höhe von 0,51 € bemessen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für alle Personen nach § 2 Abs. 2 wird eine Jahreskurtaxe von 15,34 € erhoben (Entgeltkurtaxe).

Artikel 7
Marktsatzung der Stadt Wolkenstein

Die Marktsatzung der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1998, bekannt gemacht durch Hinweis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein Nr. 8/98 vom 20. August 1998 sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 21.08.1998 bis 28.08.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und andres leichtes Material nicht verweht werden kann,
2. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zuhalten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz im sauberen Zustand zu verlassen.
3. Bei Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur Abfallbeseitigung werden die dafür anfallenden Gebühren in Anhängerverfahren gesondert berechnet. Die Gebühr für einen Abfallbehälter richtet sich nach Größe der Anforderung, sie beträgt jedoch mindestens 5,11 €.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 SächsGemO und dem § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500 € geahndet werden. Des weiteren können diese Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen andere Rechtsnormen mit dem Abschluss vom Markt geahndet werden.

Artikel 8 Marktgebührensatzung der Stadt Wolkenstein

Die Marktgebührensatzung der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1998, bekannt gemacht durch Hinweis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein Nr. 8/98 vom 20. August 1998 sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 21.08.1998 bis 28.08.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Marktgebühren betragen:

Marktplatz	Wochenmarkt
Tagesplatz je laufenden Meter und Tag (Verkaufsfläche bis 3 m Tiefe)	2,05 €
Kehrgebühr	2,56 €/Stand
vom Marktmeister gestellte Verkaufseinrichtung	35,79 €/Tag
dto. für Gewerbetreibende, die Ihren Firmensitz in den Verbands- Gemeinden haben	12,78 €/Tag
vom Marktmeister gestellte Verkaufsstände haben	20,45 €/Tag

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Tarife für Spezialmärkte (z. B. Biomarkt, Schwibbogenfest)

Händler	3,07 €/lfd. Frontmeter und Tag
Imbissstände	3,07 €/lfd. Frontmeter und Tag
Kehrgebühr	2,56 €/Stand
Werbepauschale	5,11 €/Stand
bewegliche Ver- käufer (Bauch- läden usw.)	2,56 €

Jeder Meter Verkaufsfläche wird auf 3 Meter Tiefe berechnet. Jeder zusätzliche Meter in der Tiefe wird mit 3,07 € pro Frontmeter berechnet.

Artikel 9
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2000 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 € bis 25.000 € erhoben.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Wolkenstein

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro/% des Gegenstandswertes	
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche		
1.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50	bis 50,00 €
1.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00	bis 250,00 €
	Grundgebühr		5,11 €
2.	Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen		
2.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	2,50	bis 500,00 €
3.	Fristverlängerung		
3.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde		1/10 bis 1/4 der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,56 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50	bis 250,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro/% des Gegenstandswertes	
5.	Amtliche Beglaubigung, Bestätigung		
5.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel		2,56 €
5.2.	Beglaubigung von Abschriften (je Seite) Je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr	mindestens	2,56 €
5.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind		5,11 €
6.	Bescheinigungen		
6.1.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,56 bis	50,00 €
6.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB und § 17 SächsDSchG	5,00 bis	25,00 €
7.	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
7.1.	bei Sachen bis zu 1.000 DM Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,56 €	
7.2.	bei Sachen über 1.000 DM Wert	2 % von 500 € und 1 % vom Mehrwert	
7.3.	bei Tieren	2 % vom Wert, mindestens Unterbringungskosten	
8.	Schreibauslagen		
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4		
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind		5,11 €
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		10,23 €
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen,		

wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde

6,65 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro/% des Gegenstandswertes
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4 Für die erste Seite Für jede weitere Seite	0,77 € 0,51 €
8.2.2.	Bei größeren Formaten Für die erste Seite Für jede weitere Seite	1,28 € 1,02 €
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnungen gem. § 13 SächsVwVG bis 1.000 DM – Forderungsbetrag bis 5.000 DM – Forderungsbetrag ab 5.000 DM – Forderungsbetrag	2,56 € 5,11 € 10,23 €
9.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	- Pfändungsgebühren gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG –
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	- 2,5fache Pfändungs- gebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG-
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 16 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50 bis 50,00 €
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00 €
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 €
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch – bei Geldansprüchen betreffen	½ der Gebühr von 9.2. – mindestens 2,56 €
10.	Sonstige Auslagen	

- 10.1. Abgabe von Druckstücken u. Kopien
(Ortssatzungen, Abgaben- und Gebühren-
satzungen, Pläne, Karten, Tarife, Straßen-
und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)
je Seite

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro/% des Gegenstandswertes		
10.1.1.	bei Format bis DIN A 4 -	1. bis 10. Seite jede weitere Seite	0,15 € 0,10 €	
10.1.2.	bei Format bis DIN A 3 -	1. bis 10. Seite jede weitere Seite	0,31 € 0,20 €	
10.1.3.	bei Format größer DIN A 3	1. bis 10. Seite jede weitere Seite	0,77 € 0,51 €	
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuer- kontos für jedes Haushaltsjahr		2,56 €	
10.3.	Zweitausfertigung und Kassenquittungen		1,02 €	
10.3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher Bestimmt werden können und die mit Besonderem – je nach Aufwand -		5,00	bis 100,00 €

Artikel 10
Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 16, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 35,79 €.

2. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,11 € eine Ersatzmarke ausgegeben.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommanlabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € gehandelt werden.

Artikel 11

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am 06. November 2001


Petzold
Bürgermeister

